

Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02. September 1982 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach erlassen:

§ 1 Überlassung und Zuständigkeit

- (1) Die Räume des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Kehrenbach können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume ist im Auftrag des Magistrats der Stadt Melsungen der Ortsbeirat im Stadtteil Kehrenbach.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Die regelmäßige Benutzung wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr neu vereinbart.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Für die Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Bei Vertragsabschluß mit rechtsfähigen Personenmehrheiten (juristische Personen) gilt die juristische Person selbst als "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung. Für eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.
- (3) "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung sind bei den nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß unterzeichnet haben.
- (4) Werden die Räume trotz Vertragsabschluß nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Ortsbeirat im Stadtteil Kehrenbach spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann von der Stadt Melsungen verlangen, von der Zahlung des Entgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (5) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen; der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

(6) Der Veranstalter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Ortsbeirates im Stadtteil Kehrenbach nicht an Dritte übertragen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3

Benutzungsentgelte

I. Geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen

1. Benutzung des Saales

a) mit Küchenbenutzung pro Tag 50,00 DM
(Stromkosten werden zusätzlich berechnet)

II. Familienfeiern

1. Benutzung des Saales

a) bei eintägiger Benutzung 50,00 DM
b) bei mehrtägiger Benutzung für den 1. Tag 50,00 DM
für jeden weiteren Tag 30,00 DM
c) nur Nachmittag (Trauermahl) 30,00 DM

2. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag 20,00 DM

(Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt)

III. Übungsbetrieb

soweit die entsprechenden Räume nicht ander-
weitig vermietet sind frei

IV. sonstige Veranstaltungen wie unter I

(Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt)

V. Veranstaltungen der Stadtverordneten und des Magistrats der Stadt Melsungen sowie des Ortsbeirates Kehrenbach sind frei.

VI. In besonderen Fällen, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen, kann der Magistrat auf Antrag Gebührenermäßigung oder -erlaß gewähren. Der Ortsbeirat im Stadtteil Kehrenbach ist zu hören.

§ 4

Hausordnung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder des Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume zu reinigen. Werden die Räume durch den Veranstalter nicht gereinigt, stellt die Stadt Melsungen 40,00 DM Reinigungsgebühren in Rechnung.

(2) Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher, sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

§ 5

Haftung für Schäden

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt Melsungen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen.

(2) Die Stadt Melsungen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt Melsungen mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach vom 27. Juni 1974 außer Kraft.

Melsungen, 03. September 1982
- Az.: 75-02-20 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach vom
01.07.2026

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	161,00 Euro	131,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	88,00 Euro	58,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 30,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet.
Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	81,00 Euro	66,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	44,00 Euro	29,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 15,00 Euro gewährt.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	174,00 Euro	144,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	94,00 Euro	64,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	87,00 Euro	72,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	47,00 Euro	32,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	187,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	100,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters.

Eine separate Anmietung der Küche für 30,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2027. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2027 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres³ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro anzupassen. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach treten am 01. Juli 2026 in Kraft.

Melsungen, 11. Mai 2026
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Timo Riedemann
Bürgermeister

³ Fundstelle: Statistisches Bundesamt